

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 zu (§§ 31 Abs. 2, 36 BauGB):

1. Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse
2. Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe
3. Überschreitung der Baugrenze
4. Errichtung von Nebenanlagen innerhalb von festgesetzten Pflanzflächen